

# Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm. Kaiserin,

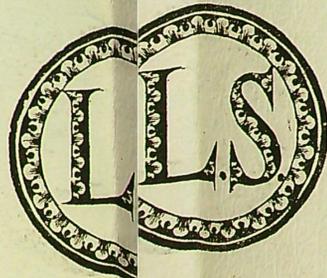
in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c. Königin,

Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Württemberg, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laufnis, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Triest, Landgräfin in Elsass, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Galins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Vexin, Groß-Herzogin zu Toscana, &c. &c.

Entbieten all- und jeden, was Standes, Amtes, oder Würden die in unserem Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns seynd, unsere Kaiserlich-Königliche Gnade, und alles Gutes, und geben hiemit jedermännlich zu vernehmen; immer Ramen haben mögen, die Kundschafts- und Attestaten-Abnahm bey denen Gesellen gnädigt statuirt, und vorgeschrieben worden, d. die maßgebige Ordnung durch Patent kund gemacht worden ist, auch Wir diese heilsame Verordnung, gleichwie in dem ganzen Unse-  
**Erstens:** Solle ein jeder Bräu-Bursch, wann er in Unserem Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns aus einem  
 der, in dessen Diensten er gestanden, eine schriftliche Urkund seines Wohlverhaltens anbegehren, sodann solche Urkund bey dem  
 die behörige Kundschaft von dem Handwerk anverlangen, so ihm gegen Einlegung der oberwehnten Urkund auch unweigerlich zu  
 Undertens: In ein- oder anderen Dienst, oder in einer anderen Werkstätt in die Arbeit eintritt, so solle derjenige Meister  
 nicht mehr ausfolgen lassen, sondern es wird derjenige Bräuer-Bursch, welcher von seinem neuen Meister, oder Bräuhaus-Inhab-  
 schaft gegen Vorzeigung der neu zu erheben habenden Urkund zu versehen? Wann aber  
 Drittens: Ein solcher wanderender Bursch nach Vorzeigung seines Kundschafts-Zettels in die Bräu-Arbeit nicht angenommen  
 Bräuhaus über 3. Tage geduldet, sondern alsogewiß hinweg geschaffet werden, als im widrigen derjenige, der ihm den Aufenthalt  
 Mälzer-Bursch aber mit dem Arbeitshaus auf eine nach Befund zu bestimmen kommende Zeit, oder sonst Umständen nach bestrafet  
 Welches jedoch hierinnen einen Abfall leidet, wann  
 Viertens: Solch- ankommender Bursch wegen einer ihm zugestossenen Krankheit, grossen Wasser-Güssen, harter Käcke,  
 Brauhaus nach Befund der wahren Ursache geduldet, und die Ursache des Aufenthalts attestirt werden kann: Was hingegen  
 Fünftens: Die Bräumeister, oder Alt-Bräu-Knechte anbelanget, so sollen dieselbe, wann sie in andere Dienste bey einer  
 Zettul abzufordern, sondern lediglich eine ordentliche Urkund von ihrem fürgewesten Bräuhaus-Inhaber, oder Herrschaft vorzu-  
 ordinari-Bräuer-Burschen-Lohn und Vertretung derley Diensten sich begnügen, und wandern wollte, in welchem Fall derselbe,  
 nirgends geduldet werden darf: Und damit endlichen  
 Sechstens: Diese zu Einschränkung deren verderblichen Ausschweifungen, und Beybehaltung guter Manns-Zucht abzuleiten  
 und nicht auffer Acht gelassen, sondern demselben sich auf das Herumschwermen, und denen Bräumeistern, auch anderen Bräuhaus-  
 mend- und herumwanderende Bräuknechte von denen Bräumeistern, und Bräuhaus-Inhabern beständig ein achtames Aug getra-  
 das Herumvagiren gewohnter Bursch seye, derselbe sogleich angehalten, und dem betreffenden Kaiserl. Königl. Kreis-Amt, oder  
 zwar bey sich aufferend- licherlichem Müßiggang nach Vorschrift deren in Sicherheits-Sachen emanirten Patenten als wider einen V-  
 Strafe belegen werden.  
 Es wird demnach dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung ein jeder die Pflichtschuldigt- allergehorsamste Folge zu leisten  
 im siebenzehnhundert zwey und sechzigsten, Unserer Reiche im zwey und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach  
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler v. Pöckl  
Canzler.



und ob der Enns seynd, unsere Kaiserlich-Königliche Gnade, und alles Gutes, und geben hiemit jedermännlich zu vernehmen; immer Ramen haben mögen, die Kundschafts- und Attestaten-Abnahm bey denen Gesellen gnädigt statuirt, und vorgeschrieben worden, d. die maßgebige Ordnung durch Patent kund gemacht worden ist, auch Wir diese heilsame Verordnung, gleichwie in dem ganzen Unse-  
 1. die maßgebige Ordnung durch Patent kund gemacht worden ist, auch Wir diese heilsame Verordnung, gleichwie in dem ganzen Unse-  
 zur gleichförmig- werckthätigen Ausübung zu bringen für gut befunden haben; So befehlen Wir hiemit gnädigt, und wollen, daß  
 Knechten, Mälzern, oder sonstigen in denen Bräuhausern herumvagirend- Herrnlosen Gesindel folgendes von allen Bräumeistern, Knech-  
 reifenden Obrigkeiten, und Land-Gerichten hierauf feste Hand gehalten, und die behörige Assistentz geleistet werden solle, und zwar  
 is einem Bräuhaus in ein anderes gehen, und in die Arbeit eintreten will, von seinem fürgewesten Bräumeister, oder Bräuhaus-Inhab-  
 bey demjenigen Handwerk, in dessen Bezirk das Bräuhaus, aus welchem er letztlich ausgetreten, liegend ist, vorzeigen, und hierüber  
 terlich zu ertheilen ist; So bald nun derselbe  
 ge Meister, oder Herrschaft alsogleich die Kundschaft von ihm abfordern, diese hinter sich aufbehalten, und ihm Bräuer-Burschen  
 st-Inhaber aus dem Dienst, und in andere Arbeit eintreten, oder weiter wandern wollte, verbunden, sich mit einer anderen Kund-  
 genommen werden könnte, oder der Bräumeister denselben sonst zu einer Hand-Arbeit nicht brauchen wollte, so solle dieser in keinem  
 Aufenthalt giebet, mit 10. Reichs-Thaler Geld-Straf (wovon die Helffte dem Denuncianten abzureichen) belegen, der Bräu- oder  
 bestrafet werden:

Käcke, oder dergleichen Vorfällen nicht weiter wandern könnte: bey welchen Umständen selber über die ausgemessene Zeit in dem  
 ingegen  
 ey einer Landes-Obrigkeit, Kloster, oder anderen Bier-Bräuhaus-Inhabern eintreten wollten, von dem Handwerk keine Kundschafts-  
 aft vorzuzeigen schuldig seyn, es wäre dann, daß ein solcher in Ermanglung eines nicht erlangen könnenden Diensts anwiederum mit dem  
 erselbe, so, wie andere Bräuers-Bursche mit einer Kundschaft sich zu versehen hat, und ohne derselben unter obig- ausgesetzter Strafe  
 abzuleiten- heilsame Wander-Ordnung von dem ohne dieß das Herumvagiren, und Müßiggang gewohnten Bräuer- und Mälzer-Ge-  
 Bräuhaus-Inhabern auf dem Lande ferners beschwerlich zu fallen die Gelegenheit benommen werden möge; So solle auf die anköm-  
 ig getragen, und falls aus denen begleitenden Umständen wahrscheinlich abzunehmen wäre, daß der ankommende ein licherlicher, und  
 t, oder nächsten Land-Gericht übergeben, und mit ihm nach Befund, und billiger Ermessung deren sich ergebenden Umständen, und  
 einen Vagabunden unverschont verfahren, der hierwider handelnde Bräuer, und Bräuhaus-Inhaber aber mit 10. Reichsthaler Geld-  
 e zu leisten, und andurch für Strafe, und Schaden sich zu hüten wissen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Wienn den 18ten Junii

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae  
Majestatis in Consilio.

Ignaz Edler von Menshengen.  
Ferdinand Joseph v. Sartori.